Wie erhalte ich die Leistungen?

Um die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu erhalten, ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag bei derjenigen Stelle zu beantragen, bei der Sie im Leistungsbezug sind.

Mit der Ausnahme des Schulbedarfs und der Schülerbeförderung werden alle anderen Leistungen <u>nicht</u> als Geldleistungen erbracht. Dazu erhalten Sie entweder Gutscheine oder eine Kostenübernahmeerklärung, die Sie bei dem jeweiligen Leistungsanbieter zur Abrechnung geben.

Wichtig:

Heben Sie alle Quittungen, Rechnungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, damit Sie diese bei Ihrem Leistungsträger vorlegen können.

Wo erhalten Sie Anträge?

Jobcenter Gotha, Schöne Aussicht 5, 99867 Gotha

- für Arbeitslosengeld II Bezieher und erwerbsfähige Personen (Hartz 4)
- für Bezieher von Sozialgeld

Landratsamt Gotha Mauerstraße 20, 99867 Gotha

- für SGB XII Bezieher und nicht erwerbsfähige Personen, die im Landkreis Gotha leben.
- für Bezieher von Wohngeld
- für Bezieher von Kinderzuschlag
- Bezieher von analogen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Weiter Informationen und Hilfen:

Ernst-Martin Stüllein Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Unsere Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag

10.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Tel.: 03621 29340 Fax.: 03621 707273 E-Mail: lamitie@gmx.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



BILDUNGSPAKET



Informationsbroschüre Verein L'amitié Multikulturelles Zentrum Stadt und Landkreis Gotha e.V. Humboldtstraße 95, 99867 Gotha

Welche Personen können Leistungen nach dem Bildungspaket in Anspruch nehmen?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, gibt es zusätzlich zum Regelbedarf so genannte Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Zu den Regelbedarfen gehören:

- Arbeitslosengeld II (§ 28 SGB II)
- Sozialgeld (§ 28 SGB II)
- Sozialhilfe (§ 34 SGB XII)
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Analoge Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 2 AsylbLG)

Welche Leistungen werden nach dem Bildungspaket gewährleistet?

Kosten für eintägige Schul- und Kindergartenausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten

Für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder in Krippen, Kindergärten, Hort oder Tagespflege können die von diesen Einrichtungen in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge übernommen werden. Das gleiche gilt auch für mehrtägige Klassenfahrten.

Kosten für den Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten für den Schulbedarf jeweils 70 Euro zu Beginn des ersten Schulhalbjahres und 30 Euro zum zweiten Schulhalbjahr.

<u>Schülerbeförderungskosten</u>

Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse, die die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können erhalten einen Zuschuss zu den Fahrtkosten, wenn diese nicht von anderer Stelle übernommen werden kann.

Zuschüsse zu Mittagsverpflegungen in Schulen oder für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Krippen, Kindergärten, Horten und in der Tagespflege können einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, wenn diese Einrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten. Die Eltern bezahlen dann einen Eigenanteil von 1 Euro pro Mahlzeit.

Lernförderung

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler versetzungsgefährdet ist und die schulischen Angebote nicht ausreichen, um die Defizite zu beheben, kann eine ergänzende Lernförderung (Nachhilfe) gefördert werden. Dazu wird eine schriftliche Beurteilung durch die Schule benötigt.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Um bei Vereins-, Kultur- und Ferienangeboten teilnehmen zu können, erhalten Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre einen Beitrag von 10 Euro pro Monat. Dieser Beitrag kann auch angespart werden.